

SATZUNG

1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen Interkultureller Garten Bamberg e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

2 Zielsetzung

- 2.1 Der Verein bringt Menschen unterschiedlicher Herkunft, Ethnie und Religion zusammen und fördert den sozialen Austausch zwischen ihnen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft und des Geschlechts ab.
- 2.2 Der Verein versteht sich als ein Forum, in dem sich gemeinsame Projekte und positive Beziehungen entwickeln und dabei die Sprachgrenzen überwunden werden. In der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen werden neue Wege des gesellschaftlichen Miteinanders erprobt. Diese finden ihren praktischen Ausdruck im Interkulturellen Garten Bamberg.
- 2.3 Der Verein fördert die soziale Integration von MigrantInnen und damit das friedliche Miteinander in Bamberg. Die MigrantInnen sind in allen Positionen des Vereins angemessen zu repräsentieren.
- 2.4 Der Verein fördert generationsübergreifend die Eigeninitiative, den Austausch von Wissen und soziale Fähigkeiten. Wichtige Inhalte sind Selbstorganisation, gegenseitige Hilfe, Eigenversorgung mit gesunden Lebensmitteln, Gesundheit und soziale Nähe.
- 2.5 Der Verein fördert die ökologische Gartenbewirtschaftung.
- 2.6. Der "Interkulturelle Garten Bamberg" als Ort der Begegnung, Kommunikation, Bildung und Gestaltung bietet den Mitgliedern und Personen in seinem Umfeld die Möglichkeit, interkulturelle und ökologische Kompetenz zu erwerben.
- 2.7 Der Verein fördert die Verbreitung und Vernetzung von Gemeinschaftsgärten.
- 2.8 Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.3 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch andere Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.2 Das Mitglied hat das Recht,

- 4.2.1 das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
- 4.2.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
- 4.2.3 an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- 4.2.4 die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
- 4.2.5 Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach gemeinsam getroffenen Beschlüssen zu nutzen.
- 4.2.6 eine Parzelle in den "Interkulturellen Gärten" - nach Warteliste - zu bebauen.

4.3 Das Mitglied hat die Pflicht,

- 4.3.1. die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interesse zu vertreten.
- 4.3.2. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
- 4.3.3 die Gartenregeln des „Interkulturellen Garten Bamberg“ zu beachten.

4.4 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist möglich jeweils am Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

4.5 Mitglieder mit Parzellen / Mitglieder ohne Parzellen

Die Bewirtschaftung einer Parzelle im Interkulturellen Garten verpflichtet zur Mitgliedschaft im Verein und zu Gemeinschaftsarbeit. Auch Personen die keine Parzellen bebauen, können Mitglieder des Vereins werden. Veranstaltungen, Schulungen und Fortbildungen des Vereins sind grundsätzlich auch für Nicht- Mitglieder des Vereines offen.

4.6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins oder die Regeln verletzt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.7 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen und eigene Parzellen bebauen. Dafür bedürfen sie der Erlaubnis der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Wer den Verein unterstützen will, ohne Mitglied zu werden, kann einen Förderbeitrag entrichten. Dieser Beitrag berechtigt nicht zur Einflussnahme auf den Verein.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

7.2 Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung aufgeführt sein und können nicht mehr nachträglich beim Vorstand eingereicht werden.

7.3 Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Beim Vorliegen außergewöhnlicher und wichtiger Gründe ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und die Tagungsordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7.4 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.5.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

7.5.2 Wahl eines Kassenprüfers

7.5.3 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

7.5.4 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

7.5.5 Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

7.5.6 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

7.5.7 Aufnahme von Darlehen

7.5.8 Ausgaben für Anschaffungen in Höhe von über 5.000,00 EUR

7.6 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.7 Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind alle persönlich erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ablegung von Rechenschaftsberichten. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen. Nach Möglichkeit sollen auch Personen, die im interkulturellen Garten eine Parzelle bewirtschaften, als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei der Vorstandswahl sollen Mitglieder aus verschiedenen Herkunftsländern berücksichtigt werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren (per E-Mail oder online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesamten Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können sämtliche Vorstandsmitglieder verfügen.

8.5 Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar ohne gleichzeitige Neu/Nachwahl bei mindestens 4 verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

8.7 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9 Kassenprüfung

Ein/Eine KassenprüferIn wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüft die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

10 Haftung

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (schriftliche oder E-Mail) bekannt gemacht werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der interkulturellen Gesinnung.

*Unterzeichnung der Mitglieder:
Bamberg, den 10.02.2014*